

INFODATENBLATT

Tipps zur Verwertung und Entsorgung von restentleerten Transport- und Verkaufsverpackungen bis 60 Liter

ALLGEMEINES

Hersteller von Verpackungen, Befüller, Vertreiber und Endverbraucher sind in das Verpackungsgesetz eingebunden. Diese gemeinsame Verpflichtung soll dafür sorgen, dass neben den produktspezifischen Anforderungen an die Verpackung abfalltechnische und logistische Eigenschaften bereits bei der Konstruktion zu berücksichtigen sind.

Letztendlich sind eine produktgerechte Entnahme und eine höchstmögliche Restentleerung für den Endverbraucher von größter Bedeutung, wenn eine Rückführung der Verpackung zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung mit hoher Wertnutzung gefordert ist.

Das Verpackungsgesetz unterscheidet zwischen

TRANSPORTVERPACKUNGEN

Erleichtern den Transport von Waren, sollen die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren, dienen der Transportsicherheit, fallen i.d.R. beim Vertreiber an.

Beispiele: Stretchfolien, Schrumpffolien oder ähnliche Umhüllungen

UMVERPACKUNGEN

Zusätzlich zur Verkaufsverpackung, sind nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich, können der Werbung dienen, die Möglichkeit des Diebstahls erschweren bzw. verhindern oder die Abgabe von Waren im Selbstbedienungsweg ermöglichen.

Beispiele: Blister, Folien oder ähnliche Umhüllungen

VERKAUFSPACKUNGEN

Geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden, beim Endverbraucher anfallen und zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.

Beispiele: Becher, Beutel, Dosen, Eimer, Kanister, Kartonagen, Flaschen, Säcke, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen

VERPACKUNGEN MIT ANHAFTUNGEN SCHADSTOFFHALTIGER FÜLLGÜTER

Verkaufsverpackungen mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Gefährlichkeitsmerkmale im Einzelhandel einem Selbstbedienungsverbot unterliegen würden und die daher in den Sammel- und Verwertungssystemen besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen.

RESENTLEERTE VERPACKUNGEN

Verpackungen gelten dann als restentleert, wenn sie gemäß ihrer Bestimmung optimal „ausgeschöpft“ sind, d.h. bei flüssigen Systemen tropffrei, bei pastenförmigen Systemen spachtelrein und bei pulverigen Systemen rieselfrei.

DIE RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNG DER SIKA

Soweit Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher und diesem gleichgestellten Anfallstellen (z.B. kleine Handwerker) anfallen, haben sich Erstinverkehrbringer (Hersteller oder Vertreiber) an einem System zu beteiligen, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in seiner Nähe in ausreichender Weise gewährleistet.

Diese Vorgehensweise sieht der Gesetzgeber ausdrücklich vor, um unnötiges Trittbrettfahrertum zu vermeiden.

Soweit Verkaufsverpackungen **nicht** beim privaten Endverbraucher anfallen, können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

RÜCKNAHMEVERPFLICHTUNG FÜR VERKAUFSVERPACKUNGEN, DIE BEIM PRIVATEN ENDVERBRAUCHER ANFALLEN

Diese flächendeckenden Entsorgungssysteme sind der Garant dafür, dass die beim privaten Endverbraucher und die haushaltsnah - z.B. beim kleinen Handwerker - anfallenden Verpackungen auf dem kürzesten Weg in die Wiederverwertung gelangen.

Wertstofftonnen bzw. „gelbe Säcke“ aller Dualen Systeme werden regelmäßig - kostenlos für den Endverbraucher - entsorgt. Endverbrauchernehe Anfallstellen werden bereits von den Dualen Systemen mit „gelben Sammelsäcken“ oder anderen Sammelbehältern versorgt. Seit dem 01.01.2009 besteht eine Beteiligungspflicht aller Hersteller und Vertreiber an mindestens einem Dualen System. Die Pflicht zur Kennzeichnung mit einem Entsorgerzeichen entfällt daher. Restentleerte Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher oder haushaltsnah anfallen, können folglich über alle zugelassenen Dualen Systeme kostenfrei entsorgt werden.

FÜR TRANSPORT- UND VERKAUFSVERPACKUNGEN BIS 60 LITER, DIE BEIM GEWERBLICHEN UND INDUSTRIELLEN VERARBEITER, Z.B. AUF BAUSTELLEN ANFALLEN

SIKA ist Vertragspartner der Interseroh Dienstleistungs GmbH mit der **Vertragsnummer 27704**.

Das flächendeckende Entsorgungssystem der Interseroh ist der Garant dafür, dass alle im gewerblichen Bereich in Verkehr gebrachten Verpackungen in Deutschland auf dem kürzesten Weg in die Wiederverwertung gelangen. SIKA hat dafür gesorgt, dass alle restentleerten Gebinde bis 60 Liter durch die Entsorgungspartner der Interseroh für den gewerblichen Endverbraucher kostenfrei zur Entsorgung abgeholt werden.

Die Interseroh-Partner stellen auf Wunsch auch Sammelbehältnisse zur Verfügung. Dieser Service ist mit dem jeweiligen Interseroh-Partner entsprechend zu verhandeln.

Bitte setzen Sie sich unbedingt zuerst mit der Hotline der Interseroh in Verbindung

Interseroh Hotline Tel. 02203/9147-1366 oder 1331

Nach Lizenzierung Ihrer Anfallstelle erhalten Sie von der Interseroh dann einen in Ihrer Nähe ansässigen Interseroh-Partner genannt. Mit diesem Entsorger stimmen Sie dann direkt den Abholtermin ab. Ebenso, wie die restentleerten Verpackungen vorzusortieren sind und welche Behältergröße Sie benötigen.

Die Etiketten mit den gesetzlich vorgeschriebenen Gefahrenhinweisen dürfen **nicht** entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

ENTSORGUNG VON NICHT RESTENTLEERTEN VERPACKUNGEN

Gebinde, die vom Verarbeiter nicht restentleert worden sind, müssen vom Besitzer ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Hierzu empfehlen wir, sich mit einem Entsorgungsfachbetrieb in Verbindung zu setzen. Sollten Sie dazu Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Weitere Informationen können Sie auch im Internet unter www.sika.de abrufen.

ENTSORGUNG VON VERKAUFSVERPACKUNGEN > 60 LITER

Hierzu verweisen wir auf unser Infodatenblatt mit der Kennziffer 7521.

Infodatenblatt

Das Verpackungsgesetz

Gültig ab: 01.01.2019

Kennziffer: 7520

LITERATURHINWEISE

EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG

Zugehörige Änderungsrichtlinien 2013/2/EU, 2018/852

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Verpackungsgesetz

Chemikalienverbotsverordnung

RECHTSHINWEIS

Bei diesen Hinweisen handelt es sich um unverbindliche Beschreibungen, für die die Sika Deutschland GmbH keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann, insbesondere kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sie entbinden nicht von der eigenen Pflicht zur Einholung von Informationen sowie der Einhaltung der gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften.

Sika Deutschland GmbH
Umweltmanagement
Kornwestheimer Straße 103-107
70439 Stuttgart
Deutschland

Telefon: 0711/8009-0
Telefax: 0711/8009-321
E-Mail: info@de.sika.com
www.sika.de

Infodatenblatt
Das Verpackungsgesetz
Gültig ab: 01.01.2019
Kennziffer: 7520